



**Stadt Güglingen**

## **Bebauungsplan „Ochsenwiesen-Steinäcker, 3. Änderung“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung .....	7
4 Besonderer Artenschutz .....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Fledermäuse.....	9
4.3 Reptilien .....	10

## Anlage

Ornithologische Untersuchung, BP „Fa. Renner“ in Göglingen, Ralf Gramlich, Gemmingen, Juni 2023

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Güglingen stellt im Stadtteil Bürg den Bebauungsplan „„Ochsenwiesen-Steinäcker, 3. Änderung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,28 ha auf. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

*Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

*Absatz 5 führt aus:*

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

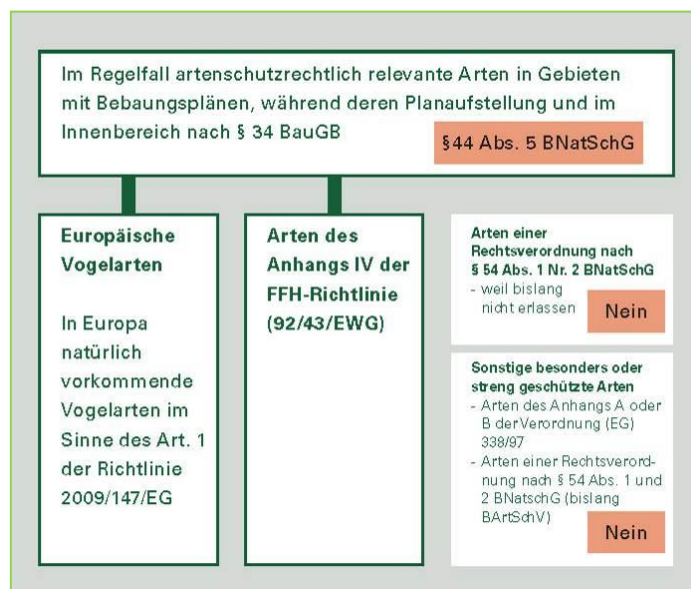
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

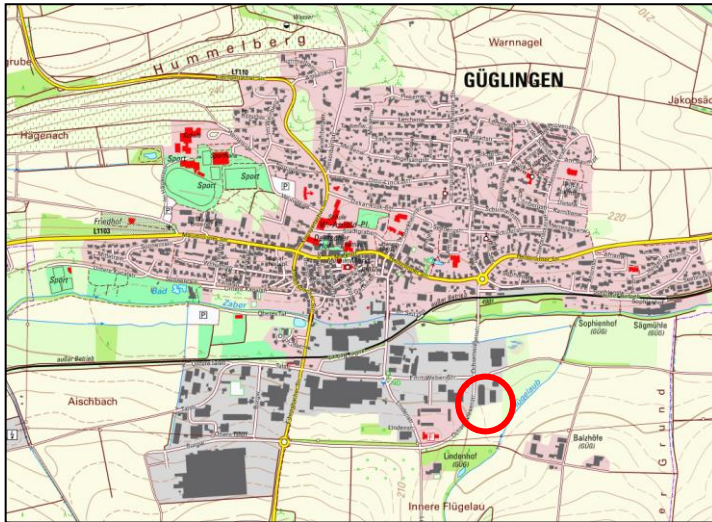


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans am südöstlichen Ortsrand von Güglingen umfasst einen teilweise bereits bebauten bzw. als Hof befestigten und teilweise als Grünfläche angelegten Bereich des Gewerbegebietes der Fa. Renner.



**Abb.: Lage des Plangebiets**  
(ohne Maßstab)

Die Gewerbehalle, die teilweise im Änderungsbereich steht, ist modern, hat ein gewölbtes Welldach und weitgehend aus Leichtbauelementen gebaut. Bei der Bestandserfassung konnten keinerlei als Brutplatz oder Quartier für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt werden (näheres siehe unten). Südlich und östlich schließen asphaltierte Hofflächen und gepflasterte Stellplatzflächen an.

Im Süden des Änderungsbereichs ist eine Grünfläche angelegt. Sie besteht weitgehend aus einer regelmäßig gemähten, kleinen Wiesenfläche und einer Reihe Sträucher und drei junger Bäume (u.a. Kirsche), die vor ca. 10 Jahren gepflanzt wurden. Kleinräumig bezieht der Änderungsbereich den Rand der Ackerfläche ein, die im Westen, Süden und Osten anschließt.

Unweit westlich wird der Acker von einer parallel zur Ochsenwiesenstraße wachsenden Feldhecke, unweit östlich von einem hochgewachsenen Gehölzsaum entlang des Flügelaubachs begrenzt. Rd. 40 m südlich wurde vor ca. 6 Jahren ein kleines Biotop angelegt.



*Blick auf Gewerbehalle u. vorgelagerte Grünfläche mit jungen Gehölzen, im HG Gehölze am Flügelaubach*

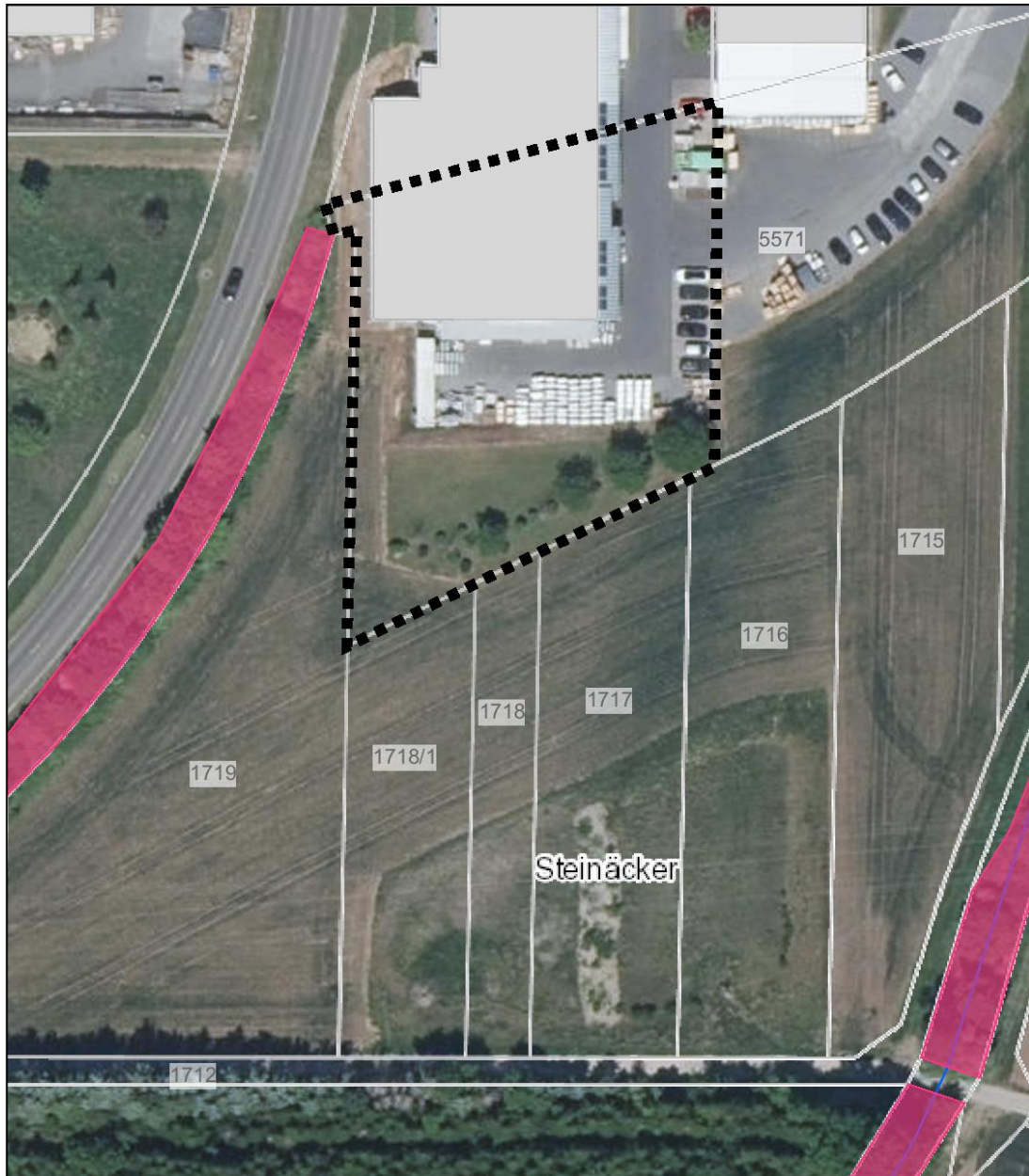


Abb.: Änderungsbereich (schwarz gestrichelt) und das weitere Umfeld (M 1:1.000)

### 3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Die Änderung des Bebauungsplans soll die Erweiterung des Firmengebäudes nach Süden ermöglichen. Er setzt hierfür eine vergrößerte, die heutigen Hofflächen und einen Teil der Grünfläche umfassende Baugrenze fest.

Die Grünfläche im Süden wird für die Bebauung teilweise abgegraben. Ein Teil der noch jungen Gehölze muss hierfür voraussichtlich entfernt werden.

Am Südrand wird eine neue Pflanzgebotsfläche festgesetzt, die wieder begrünt und – sofern die Bestandsgehölze nicht teilweise erhalten werden – wieder bepflanzt wird.

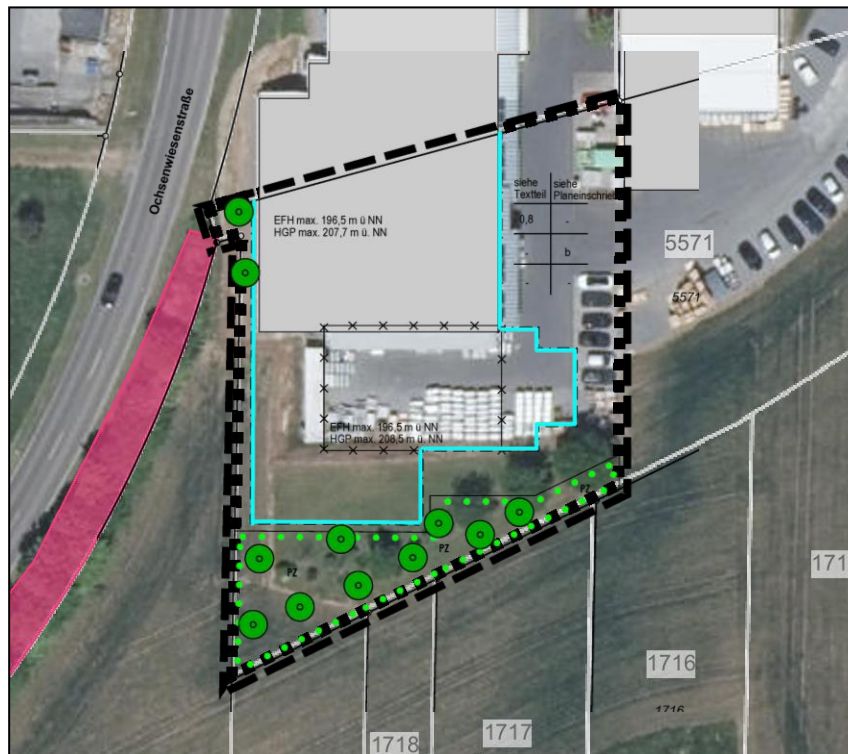


Abb.: Überlagerung des Bestands und der Planung (M 1:1.000)

### 4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Es müssen ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie waren die Artengruppen Fledermäuse und Reptilien näher zu betrachten. Zu Artengruppe Amphibien sollte im Raum Güglingen ebenfalls immer eine Aussage getroffen werden.

Für alle anderen Arten konnte ein Vorkommen nach einer ersten Begehung im April 2023 auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

## 4.1 Europäische Vogelarten

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans gibt es nur sehr wenige, für Vögel zur Brut geeignete Strukturen. Die Gewerbehalle ist modern, die wenigen Gehölze in der Grünfläche noch jung. Möglich oder zumindest nicht gänzlich auszuschließen war, dass in den angrenzenden Ackerflächen Offenlandbrüter wie die Feldlerche brüten.

Im Zeitraum Februar bis Mitte März wurde daher eine ornithologische Untersuchung mit insgesamt 4 Begehungen durchgeführt.<sup>1</sup> Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf den wenigen Gehölzen im Süden des Änderungsbereichs, den umliegenden Ackerflächen und auf den Bestandsgebäuden. Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang und der Brutrevierkarte auf der Folgeseite dargestellt.

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt. Im Änderungsbereich des Bebauungsplans wurden keine Brutreviere festgestellt. Weder an den Gebäuden, noch in den Gehölzen gab es Hinweise auf eine Brut. Von den festgestellten Arten können aber u.U. die Amsel, die Goldammer, der Grünfink, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen in den Gehölzpflanzungen brüten. An Gebäudebrütern wurde nur der Hausrotschwanz bei einem Termin festgestellt, allerdings keinerlei für Vögel geeignete Strukturen am Bestandsgebäude.

In der Hecke entlang der Ochsenwiesenstraße brüteten vermutlich Amsel und Mönchsgrasmücke (Freibrüter) und der Zilpzalp (Bodenbrüter). Einen sicheren Brutnachweis gab es aber nicht.

Offenlandarten wie die Feldlerche wurden nicht festgestellt. Die beengte Lage zwischen den Gewerbegebäuden im Norden, einem Nadelbaumbestand im Süden und den Gehölzen entlang des Flügelaubachs im Westen sind offenbar bereits heute Kulissen, die von der Feldlerche gemieden wird.

### Prüfung der Verbotstatbestände

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden, wird vorgeschlagen, Folgendes mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

*Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden.*

*Vorsorglich sollten die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig gemäht werden. Damit wird verhindert, dass Strukturen entstehen, die ggf. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten bieten.*

Wird so vorgegangen, dann sind Bruten von Vögeln im Plangebiet nicht mehr möglich. Brütende Altvögel und Nestlinge können nicht verletzt oder getötet, Gelege nicht zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

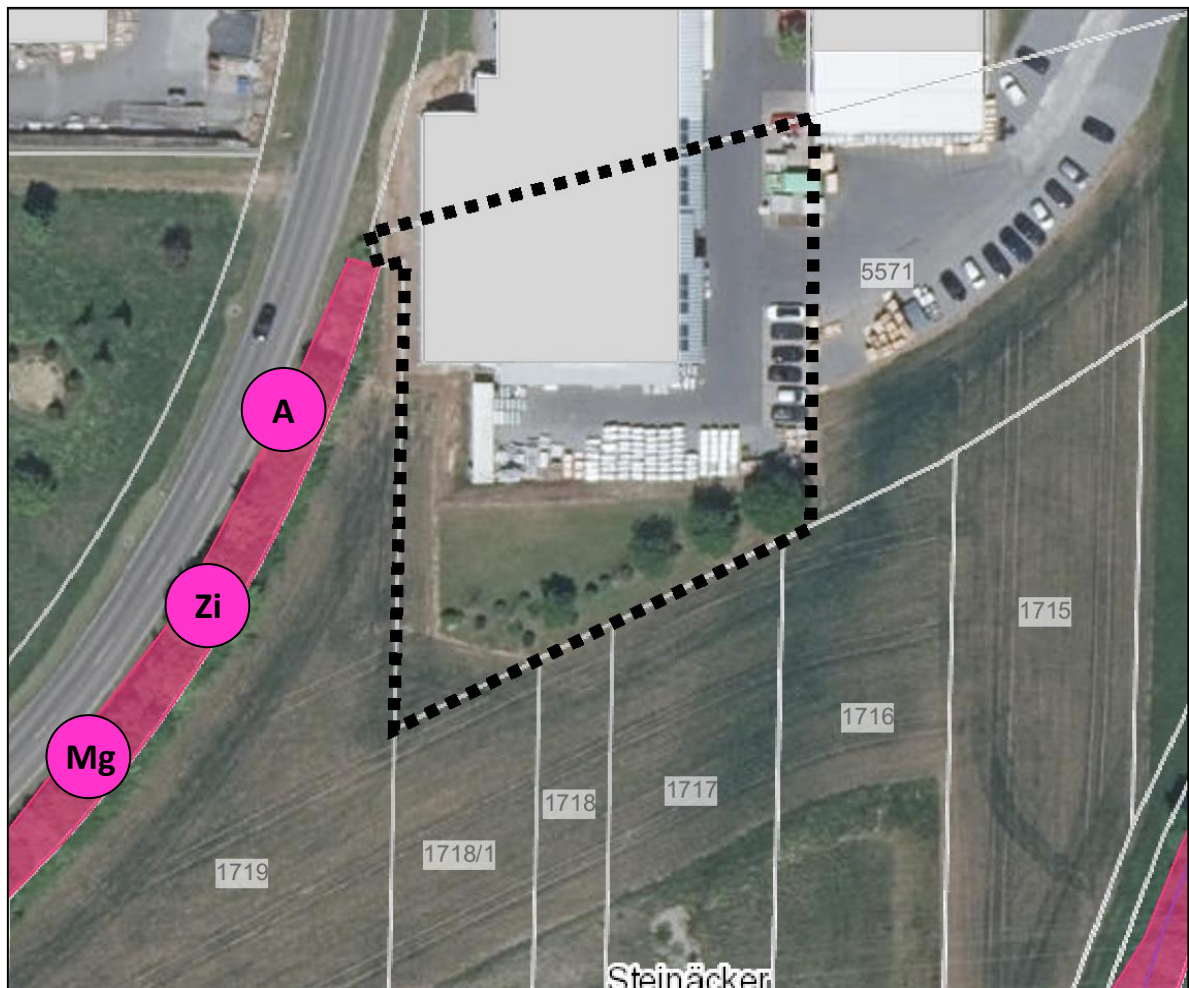
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), weil Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der genannten Zeiten erfolgt und wenn überhaupt auch nur wenige Einzeltiere bzw. Brutpaare betroffen sind.

Für die Firmenerweiterung wird ein Teil der Grünfläche im Süden des Änderungsbereichs abgeräumt bzw. abgegraben und einige der noch jungen Gehölze entfernt. Nachgewiesene Brutreviere gehen nicht verloren. Der Umfang an möglichen Brutrevieren für die o.g. Freibrüter und Bodenbrüter, der durch die Firmenerweiterung verloren geht, ist äußerst gering. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5). In der neu festgesetzten Grünfläche im Süden wird ein Teil der Gehölze erhalten oder nachgepflanzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> Ralf Gramlich, Gemmingen





### Legende

UG: Renner, Güglingen, HN

Datum: 23.06.2023

Bearbeiter: gra

- |          |   |         |
|----------|---|---------|
| <b>A</b> | mögliche Brut mit geeignete Habitatstrukturen   | 3 Arten |
| <b>B</b> | wahrscheinliche Brut mit geeigneten Habitatstrukturen, aber kein sicher Nachweis  | 0 Arten |
| <b>C</b> | sichere Brut mit revier-anzeigendes Verhalten (warnend, nistmaterial- oder futtertragend Altvögel, Nestfund oder Jungvögel) | 0 Arten |

## 4.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse ist die Änderungsfläche nicht sonderlich interessant. An den modernen Gewerbegebäuden gibt es keinerlei potentielle Quartierstrukturen und auch an den noch jungen Gehölzen nicht. Über der kleinen Grünfläche jagen zwar sicher gelegentlich einzelne Fledermäuse, eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber ohne weiteres auszuschließen.

Entlang der Hecken an der Straße westlich und der Gehölze entlang des Flügelaubachs im Westen jagen Fledermäuse sicher deutlich regelmäßiger und intensiver, die Strukturen bleiben aber erhalten und die Bebauung rückt nicht wesentlich näher heran.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

## 4.3 Reptilien

Aus Güglingen sind Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse bekannt. Bei einer ersten Begehung im April 2023 wurde die Grünfläche und die Böschungen im Süden des Änderungsbereichs sowie das Umfeld der Gebäude auf Lebensraumpotential für Zaun- und Mauereidechsen untersucht.

Der Wiesenanteil der Grünfläche wird regelmäßig gemäht und es keine Saum- und sonstigen Strukturen, die als Lebensraum für Zauneidechsen in Frage kommen. Die Böschungen im Änderungsbereich sind nordexponiert und als Lebensraum ebenfalls nicht geeignet.

Bei einer weiteren Begehung am 05.06.2023 (12.00 – 12.30 Uhr, Sonne, 23 °C) wurde dies noch einmal überprüft und die Grünfläche sowie die Randbereiche der Hecke entlang der Ochsenwiesenstraße langsam abgelaufen. Es gab keine Hinweise auf Reptilien.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG bzgl. der Reptilien ist nicht zu erwarten.

## 4.4 Amphibien

Aus den Zaberauen sind Vorkommen der Wechselkröte bekannt. Der Änderungsbereich bietet für die Art heute weder geeignete Laich- noch Überwinterungs- bzw. Landlebensräume und ein Vorkommen im Plangebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen im weiteren Umfeld sind durch die Nähe zu Zaber und Flügelaubach aber nicht auszuschließen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte wie im Bereich des Industriegebiets Langwiesen IV zu vermeiden, sollte das Entstehen von temporären Kleinstgewässern im Baufeld, sei es in Wagenspuren oder Baugruben, tunlichst vermieden werden. Damit ist sichergestellt, dass während der Bauarbeiten keine Tiere in die Baufelder einwandern, was u.U. zu bauzeitlichen Verzögerungen und weiterem Maßnahmenbedarf führt.

Mosbach, den 23.06.2023



## Anlage

Ornithologische Untersuchung, BP „Fa. Renner“ in Güglingen, Ralf Gramlich, Gemmingen, Juni 2023

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises			Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
															22.03.23	06.04.23	21.04.23	12.05.23
08:00-9:00 8°-10°C 1/8 Bft 1																		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N	X		X	X	X	X
3	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N	X	X	X	X	X	X
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N		X	X	X		
5	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N		X				
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N					X	
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X		
8	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X		X	X		
9	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N		X	X			
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X	X	X			X
11	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-	N					X	
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N						X
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X	X	X
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N						
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X	X	X	X		
17	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N	X		X			
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N	X				X	X
19	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N	X	X				
20	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X		X			
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)